Stadt Schmölln Schmölln, 19.03.2025

- Stadtrat Schmölln **Vorl.-Nr.: V 0088-1/2024**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schmölln**

Einreicher: **Bürgermeister**

Beratungsfolge	03. Tagung Hauptausschuss	am 15.10.2024	keine Abstimmung	
Beratungsstatus	nicht öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	07. Tagung Hauptausschuss	am 18.03.2025	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	8
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	08. Stadtratssitzung	am 27.03.2025	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat Schmölln zur Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen mit Geld oder Sachwerten im Gebiet der Stadt Schmölln.

Sachdarstellung:

Um der geänderten Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht Rechnung zu tragen und für die Besteuerung von Geldspielautomaten ausschließlich auf einen Wirklichkeitsmaßstab (Bruttokasse) abzustellen, ist der Erlass einer überarbeiteten Spieleapparatesatzung erforderlich.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit einem Ende April 2009 veröffentlichten Beschluss vom 04. Februar 2009 (1 BvL 8/05) entschieden, dass der sogenannte Stückzahlmaßstab bei Geldspielautomaten (fester Steuersatz je Spielgerät) mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar ist. Indem dieser Maßstab weder die Einspielergebnisse der

Spielgeräte noch den Einsatz der Spieler berücksichtigte, sei er „strukturell nicht geeignet (…), den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten.

Der Senat geht davon aus, dass der Stückzahlmaßstab sich als untauglich für die Erhebung der Spielgerätesteuer erwiesen hat und so die Aufsteller in nicht zurechtfertigender Weise ungleich belaste. Das Halten von Geldgewinnspielgeräten wird danach — unterschieden lediglich nach Spielhallen und sonstigen Aufstellorten - gleich hoch besteuert, unabhängig davon, in welchem Umfang die Nutzer der Spielgeräte an den einzelnen Automaten im jeweiligen Besteuerungszeitraum Vergnügungsaufwand betrieben haben. Bei Abweichungen der Einspielergebnisse um mehrere hundert Prozent nicht nur in Einzelfällen, sondern nahezu als Regelfall, fehlt es an jeder Korrelation zwischen dem - bloßen - Aufstellen von Automaten und dem Vergnügungsaufwand der Spieler. Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Steuer aber nicht daran scheitert, dass die Abwälzbarkeit auf die Spieler nicht gegeben sei.

Die Höhe der Steuersätze stellt ein besonderes Problem dar, da keinerlei Erkenntnisse über die Einspielergebnisse der Apparate vorliegen. Aus den vorliegenden Gerichtsentscheidungen kann abgeleitet werden, dass für Apparate mit Gewinnmöglichkeit Steuersätze zwischen 8 bis 20 Prozent denkbar erscheinen.

Eine Abstellung auf verschiedene Aufstellorte ist nach wie vor möglich, aber nicht zwingend erforderlich, weil mit Abstellen auf die Bruttokasse die unterschiedliche Ertragssituation von Apparaten an verschiedenen Aufstellorten bereits berücksichtigt wird.

Auf Grund der technischen Entwicklung und den strengen Bestimmungen der Spieleverordnung (SpielV) vom 27.01.2006 zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 61 G v. 18.7.2016 dürfen nur noch solche Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4, Abs.3 und § 13 Nr. 9a SpielV).
Da die §§ 13 Nr. 11, 12 Abs. 3 SpielV nur Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten betreffen, akzeptiert die Rechtsprechung für Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit weiterhin den Stückzahlmaßstab, wenngleich teilweise mit dem Hinweis, dies gelte (nur) dann, wenn nicht im Satzungsgebiet ausschließlich Geldspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk aufgestellt sind und aller Voraussicht nach nur solche Apparate künftig aufgestellt werden (BVerwG, U. v. 14.12.2005 – 10 CN 1.05 – Buchholz 401.68 Vergnügungssteuer Nr. 40; BFH, B. v. 27.11.2009 – II B 102/09 -; U. v. 19.02.2010 – II B 122/09 -; U.v. 21.02.2018 – II R 21/15 -).

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen verwies in 2020/21 in seinen Erläuterungen zum Satzungsmuster, dass mit Erkenntnis der Einspielergebnisse bald weitere, dann in die Zukunft reichende Satzungsänderungen auch im materiellen Sinne in die Wege geleitet werden können. Eine Umsetzung dieses Vorhabens steht aufgrund prioritärer Themen noch aus. Eine durch den Systemwechsel bedingte Notwendigkeit einer möglicherweise baldigen erneuten Satzungsänderung ist daher nicht auszuschließen.

Weiterhin soll geprüft werden inwieweit sich das Steueraufkommen durch die Änderung der Bemessungsgrundlage entwickelt. Dadurch kann sich ebenfalls die Notwendigkeit einer erneuten Satzungsänderung ergeben.

Als Bemessungsgrundlage stellt die Satzung auf die Bruttokasse ab. Im Satzungsmuster ist dieser Begriff als „elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld“ definiert.

Bei der Steuererklärung, welche nach § 7 Abs. 2 der im Entwurf beigefügten Spieleapparatesatzung einzureichen ist, handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

Mit Beschlussfassung tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 31. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage: Spieleapparatesatzung im Entwurf

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt
im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln